

BGer 9C_9/2026 vom 2. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_9_2026

FR: TF 9C_9/2026 du 2 mars 2026

IT: TF 9C_9/2026 del 2 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen verfahrensabschliessenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Er kann beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. a, Art. 89 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 81 ff. MWSTG [SR 641.20]).

E. 1.2

Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Es sind folgende einschränkende Bemerkungen am Platz.

E. 1.2.1

Die beiden ersten Rechtsbegehren lauten auf "Revalidierung der Erträge 2017 bis 2020 unter Einbezug der PC-Caddie-Systemzahlen" (Antrag 1) sowie "Aufhebung der streitigen Nachforderung" (Antrag 2). Dazu ist folgendes zu sagen: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist, was die Beschwerde gegen eine Verfügung angeht (Art. 82 lit. a BGG), als grundsätzlich reformatorisches Rechtsmittel ausgestaltet (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 Satzteil 1; BGG; BGE 149 I 172 E. 5.7 ; 148 I 127 E. 3.1 ; 144 I 208 E. 3.1; 143 III 261 E. 4.3).

Aus der Befugnis des Bundesgerichts, reformatorisch zu entscheiden, folgt, dass die beschwerdeführende Person sich im Regelfall nicht darauf beschränken darf, einen kassatorischen Antrag zu stellen (BGE 149 I 172 E. 5.7 ; 147 I 89 E. 1.2.5; 133 II 409 E. 1.4.2). Anders verhält es sich, wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2; 135 III 379 E. 1.3; 134 III 379 E. 1.3), beispielsweise, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen (BGE 134 III 379 E. 1.3; 133 III 489 E. 3.1). Abgaberechtlich sind rein kassatorische Anträge etwa zulässig, wenn die steuerpflichtige Person eine Nachsteuerverfügung oder eine Bussenverfügung wegen Steuerhinterziehung integral bestreiten will (Urteile 9C_333/2024 vom 3. September 2025 E. 1.3; 2C_3/2022 vom 17. Mai 2022 E. 1.2.3; 2C_489/2018 / 2C_490/2018 vom 13. Juli 2018 E. 1.2.2).

Die Steuerpflichtige beantragt die "Aufhebung der streitigen Nachforderung". Dies ist dahingehend zu verstehen, dass sie darum ersucht, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei von jeder mehrwertsteuerrechtlichen Nachbelastung zu den streitbetroffenen Steuerperioden 2017 bis 2020 abzusehen. Dies zeigt sich vorliegend insbesondere in der Beschwerdebegründung, die hinsichtlich des Antrags 2 heranzuziehen ist. Denn auch im bundesgerichtlichen Verfahren herrscht das Prinzip, dass zur Auslegung eines Rechtsbegehrens bzw. zur Ermittlung des mutmasslichen Willens der beschwerdeführenden Person auch auf die Begründung der Beschwerdeschrift abzustellen ist (Art. 42 Abs. 1

BGG ; Urteile 9C_41/2024 vom 26. März 2025 E. 2.2.2, zur Publ. vorgesehen; BGE 151 II 667 E. 4.2; 149 V 57 E. 10.3; 147 V 369 E. 4.2.1). Beim Antrag 1 handelt es sich dem Wesen nach eher um eine Rüge als um einen eigentlichen Antrag. Dies ist nicht schädlich: Auf das Anliegen wird im Rahmen der materiellen Beurteilung einzugehen sein.

E. 1.2.2

Der Antrag 3 zielt auf die Anberaumung eines "gemeinsamen Bereinigungsgesprächs mit der ESTV" ab. Dazu ist festzuhalten, dass das Recht einer rechtsunterworfenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zu äussern, zwar einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör bildet (Art. 29 Abs. 2 BV). Dieses Recht begründet aber grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf mündliche Anhörung (BGE 140 I 68 E. 9.6.1 ; 134 I 140 E. 5.3; 130 II 425 E. 2.1; 127 V 491 E. 1b ; 125 I 209 E. 9b), da der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2) hauptsächlich auf schriftliche Äusserungen ausgelegt ist. Eine mündliche "Anhörung" ist nur geboten, wenn dies im jeweiligen Verfahrensrecht ausdrücklich vorgesehen ist oder die Umstände eine mündliche Stellungnahme erfordern.

Was insbesondere das bundesgerichtliche Verfahren angeht, verleiht das Bundesgerichtsgesetz den Verfahrensbeteiligten im Beschwerdeverfahren keinerlei Rechtsanspruch auf mündliche bzw. persönliche Äusserung (Urteile 2C_458/2024 vom 15. September 2025 E. 2.3; 5A_718/2024 vom 20. Juni 2025 E. 1.4; 2D_18/2018 vom 15. März 2018 E. 2.3; 2C_844/2009 vom 22. November 2010 E. 3.2.3, nicht publ. in: BGE 137 II 40).

Es besteht kein Anlass, eine Verhandlung durchzuführen, nachdem der zu fällende Entscheid ohne weiteres anhand der Akten getroffen werden kann. Der Antrag 3 ist abzuweisen.

E. 1.3

Das Bundesgericht hat insbesondere Streitigkeiten wegen Verletzung von Bundesrecht zu beurteilen (Art. 189 Abs. 1 lit. a BV ; Art. 95 lit. a BGG ; BGE 151 II 11 E. 4.1; 151 II 533 E. 2.3.1). Es wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 151 IV 258 E. 1.4) und prüft dieses mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 151 II 271 E. 4.1; 151 III 405 E. 2).

E. 1.4

Anders als im Fall des Bundesgesetzesrechts geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (unter Einschluss der Grundrechte) nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet wird (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 42 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 151 I 354 E. 2.3 ; 150 I 154 E. 2.1). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 150 I 80 E. 2.1).

E. 1.5

Die Aufgabe des Bundesgerichts ist auch im sachverhaltlichen Bereich auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt (BGE 150 IV 360 E. 3.2.1; vorne E. 1.3). Entsprechend ist das Bundesgericht grundsätzlich an den Sachverhalt gebunden, wie ihn die Vorinstanz ermittelt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 151 IV 18 E. 4.4.7). Sachverhaltsergänzend dürfen die

Akten beigezogen werden (Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 151 II 11 E. 3.3.3). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) berichtigt werden, wenn sie entweder offensichtlich unrichtig sind (BGE 151 IV 46 E. 2.1) oder sie auf einer anderen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (z.B. auf einem Verstoss gegen Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB ; BGE 150 III 408 E. 2.4). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen (BGE 150 I 50 E. 3.3.1). Unter die Tatfragen fällt auch die Beweiswürdigung im individuell-konkreten Fall - selbst wenn sie auf Indizien beruht - und die sich daraus ergebenden tatsächlichen Schlussfolgerungen (BGE 151 II 11 E. 5.3), damit auch die antizipierte Beweiswürdigung (BGE 151 III 313 E. 5.6). Die Beweiswürdigung ist (nur dann) willkürlich, wenn sie sich als schlechterdings unhaltbar erweist, wenn die Behörde mithin in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 150 I 50 E. 3.3.1). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 151 I 354 E. 2.3; vorne E. 1.4).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bundesrechtskonform erwogen hat, die Nachbelastungen, wie sie die ESTV in der Einschätzungsmittelung vom 6. Dezember 2022 getroffen hat, seien nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat hierzu festgestellt, dass die Steuerpflichtige zur Kontrollperiode (Steuerperioden 2017 bis und mit 2020) keine Umsatzabstimmungen vorgelegt habe. Dies ist unbestritten geblieben und für das Bundesgericht daher verbindlich (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.5). Die gegenüber dem Handelsrecht erweiterte Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Personen findet eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (Art. 71 Abs. 1 MWSTG in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 [MWSTV; SR 641.201]). Die Umsatzabstimmung bildet einen unerlässlichen Bestandteil dessen, was als "Finalisierung" der Jahresabrechnung bezeichnet wird (Art. 72 MWSTG). Zumindest im Grundsatz ist ebenso unbestritten geblieben, dass Differenzen zwischen den deklarierten Umsätze gemäss den Mehrwertsteuerabrechnungen einerseits und den verbuchten Umsätzen gemäss Handelsbilanz andererseits bestehen. Neben formellen Mängeln (fehlende Umsatzabstimmungen) weisen die streitbetroffenen Mehrwertsteuerabrechnungen auch materielle Lücken auf (unzutreffende Umsatzangaben).

E. 2.2

Die Besonderheit liegt hier darin, dass die Handelsbilanz allem Anschein nach im Einklang mit den formellen und materiellen Regeln der Buchführung stand (Art. 957 ff. OR), dass die "Lücken" also einzig auf Ebene der Mehrwertsteuerabrechnungen bestanden. Dass die ESTV mithin zwecks "Lückenfüllung" auf die Handelsbilanz abstellte und diese zum Ausgangspunkt der mehrwertsteuerrechtlichen Korrekturen nahm, ist in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden.

E. 2.3.1

Die Steuerpflichtige gibt im bundesgerichtlichen Verfahren zu erkennen, dass in Bezug auf die Leistungen "Turniere" und "Reisen" keine Differenzen vorlägen. Die amtlichen Zahlen seien insofern zutreffend (dazu die Rubrik "Analyse der ESTV-Aufstellungen"). Die

Steuerpflichtige richtet ihr Augenmerk vielmehr auf "spezifische Erträge", die auf der inländischen Anlage generiert werden. Sie macht hierzu "exemplarische Ausführungen" und konzentriert sich auf die Leistungen "Ballkarten" und "Kurse und Unterricht". Im Umkehrschluss können die übrigen Aspekte der Einschätzungsmitteilung vom 6. Dezember 2022 (Sachverhalt Bst. A.c) als anerkannt gelten. Dies betrifft die Kategorien "Umsatzdifferenzen", "Privatanteile", "Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Art. 28 MWSTG" und "Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Art. 29 MWSTG", wie sie in der Einschätzungsmitteilung auftauchen (auch dazu Sachverhalt Bst. A.c). Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 2.3.2

Im streitigen Bereich (Kategorie "Umsatzdifferenzen") legt die Steuerpflichtige dem Bundesgericht Zahlen vor, die sie mithilfe ihres EDV-Systems "PC-Caddie" gewonnen haben will. Bei dieser Software handelt es sich, den Ausführungen der Steuerpflichtigen zufolge, um das "offizielle Golfbuchungssystem". Ungeachtet der Frage, ob es sich bei den nachgereichten Unterlagen nicht ohnehin um unzulässige unechte oder gar echte Noven (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 89 E. 3.1; 150 III 385 E. 5.3; 148 V 174 E. 2.2) handelt, ist einzuwenden, dass die tabellarisch dargebotenen Zahlen für das Bundesgericht in keiner Weise nachvollziehbar sind. Sie stehen isoliert im Raum, ohne dass eine Abstützung auf die (authentische) Erfolgsrechnung mitgeliefert würde. Die Steuerpflichtige beschränkt sich - ungeachtet ihrer qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (vorne E. 1.4) - darauf, den von der ESTV erhobenen und von der Vorinstanz gutgeheissenen Umsatzzahlen ihre eigenen Werte gegenüberzustellen, ohne in irgend einer Weise darzutun, dass und weshalb die vorinstanzliche Sichtweise verfassungsrechtlich unhaltbar sein könnte (vorne E. 1.5). Den in den Raum gestellten "alternativen Zahlen" fehlt die verfassungsrechtlich unterlegte Beweiskraft.

E. 2.3.3

Zumindest ansatzweise genügend ist die Begründung, welche die Steuerpflichtige liefert, immerhin in Bezug auf die Leistung "Ballkarten". Die ESTV hatte hierzu Umsätze von Fr. 5'122.65 (2019) und Fr. 904'660.37 (2020) erhoben. Unter dem Titel "Balljetons" ging sie von Fr. 19'984.80 (2019) und Fr. 17'230.35 (2020) aus. Dazu ist folgendes zu sagen: Nach der Website der Steuerpflichtigen (www.C._____.ch) umfasst die Anlage in V._____/ZH 18 überdachte und 24 nicht überdachte Abschlagsplätze, einen Drei-Loch-Platz sowie Örtlichkeiten, die das Üben von Chipping und Putting ermöglichen. Diese - von der Steuerpflichtigen stammenden - Angaben können von Amtes wegen berücksichtigt und in die Überlegungen einbezogen werden (Art. 105 Abs. 2 BGG), soweit sie dienlich sind. Dies ist hier der Fall: Mit Blick auf die Struktur der Anlage zeigt sich, dass weniger von einem Turnier- als vielmehr von einem Übungsplatz zu sprechen sein dürfte. Es kann zumindest in Golfkreisen als bekannt gelten, dass auf einer Anlage, die hauptsächlich zu Übungszwecken aufgesucht wird, besonders viele "Balljetons" bezogen werden. Diese erlauben das Füllen der Körbe am "Ballautomat", regelmässig mit 25 Bällen. Ebenso bekannt ist, wiederum zumindest in Fachkreisen, dass eine "Ballkarte" an sich nur einmal zu erwerben ist und dann beliebig oft nachgeladen werden kann.

E. 2.3.4

Wenn die ESTV nun hinsichtlich des Geschäftsjahres 2020 von Fr. 904'660.37 ("Ballkarten") und lediglich Fr. 17'230.35 ("Balljetons") ausgeht, findet dies in der Realität

mit einiger Sicherheit keinerlei Grundlage, worauf die Steuerpflichtige mit Recht hinweist. In der Tat hiesse ein Ertrag aus "Ballkarten" von mehr als Fr. 900'000.-, den die ESTV als gegeben erachtet, dass bei einem Ansatz von Fr. 10.- pro Ersatzkarte (so die Angaben auf der genannten Website) von 90'000 Kartenverkäufen auszugehen wäre, und zwar allein im Jahr 2020. Dies erscheint von vornherein als ausgeschlossen. Die Steuerpflichtige macht überdies geltend, dass sie die Anlage nicht ganzjährig betreibe. Wie nun aber aus den vorinstanzlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG ; Sachverhalt Bst. B.b) und übereinstimmend aus den Akten (Art. 105 Abs. 2 BGG) hervorgeht, war es die Steuerpflichtige selbst, die in ihrer Erfolgsrechnung zum Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von Fr. 904'660.37 ausweist (Konto "Ertrag C. _____ Ballkarten Plastik"). Daran hat die ESTV angeknüpft.

E. 2.3.5

Selbst wenn es sich um eine Fehlbuchung handeln dürfte, erweist es sich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als nicht geradezu willkürlich (vorne E. 1.5), wenn ESTV und Vorinstanz auf die Erfolgsrechnung abstellen und unter dem Titel "Ballkarten" von einem Umsatz von Fr. 904'660.37 ausgehen. Ob nicht ein massgeblicher Teil dieser Umsätze entweder überhöht verbucht wurde oder unter dem Titel "Balljetons" hätte verbucht werden müssen, kann von vornherein offen bleiben. So oder anders hat die Steuerpflichtige sich auf die getroffenen Angaben behaften zu lassen. Dass der seinerzeitige Treuhänder in der Zwischenzeit verstorben sein soll und dass daher auf die Akten nicht mehr zugegriffen werden könne, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Steuerpflichtige muss sich das Verhalten ihres seinerzeitigen Treuhänders, bei welchem es sich um eine Hilfsperson im Sinne von Art. 101 OR handelt, unmittelbar anrechnen lassen. Die beauftragende Person trifft eine umfassende Sorgfaltspflicht betreffend das Auswählen, die Instruktion und die Beaufsichtigung ihrer Erfüllungsgehilfen (cura in eligendo, instruendo und custodiendo; BGE 149 III 105 E. 4.2; 145 III 409 E. 5.5; 144 IV 176 E. 4.5.1; Urteil 9C_674/2021 vom 20. März 2023 E. 3.3.9).

E. 2.3.6

Wollte die Steuerpflichtige im vorliegenden Fall die verfassungsrechtliche Unhaltbarkeit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung dartun, hätte sie Rügen vorzutragen gehabt, die der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit entsprechen (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.4). Dies hat sie unterlassen. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass eine Laienbeschwerde vorliegt, weswegen die formellen Anforderungen praxisgemäss niedriger angesetzt werden (Urteil 9C_585/2025 vom 24. Oktober 2025 E. 2.5), kann der Eingabe keinerlei verwertbare Auseinandersetzung mit der entscheidenden Verfassungsfrage entnommen werden. Hinzuweisen bleibt darauf, dass die Vorinstanz mit Fug auf den Charakter der "neuen" bzw. "überarbeiteten", von der Steuerpflichtigen ins Verfahren gebrachten Unterlagen aufmerksam machen durfte. Den Beweismitteln, die nicht zeitgleich mit den Tatsachen, auf die sie sich beziehen, oder zumindest zeitnah damit entstanden sind, kommt im Abgaberecht regelmässig ein eingeschränkter Beweiswert zu (BGE 133 II 153 E. 7.2; Urteile 9C_107/2023 vom 18. Juli 2024 E. 5.2.3; 2C_842/2014 vom 17. Februar 2015 E. 6.3.3; 2C_641/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 3.4; 2A.546/2003 vom 14. März 2005 E. 2.6 und 3.3). Dies trifft im vorliegenden Fall umso mehr zu, als die "rektifizierten" Unterlagen, die angeblich zur "Revalidierung der Erträge 2017 bis 2020 unter Einbezug der PC-Caddie-Systemzahlen" (Antrag 1) Anlass geben sollen, hauptsächlich durch die

Mehrwertsteuerkontrolle veranlasst sind (Urteil 2C_470/2007 vom 19. Februar 2008 E. 3.4).

E. 2.4

Damit hat es, was die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die sich daraus ergebende Auslegung und Anwendung des eidgenössischen Mehrwertsteuerrechts angeht, bei der Sichtweise der ESTV zu bleiben. Der angefochtene Entscheid erweist sich als bundesrechtskonform. Die Beschwerde ist mithin unbegründet und abzuweisen.

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Steuerpflichtigen aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ; BGE 151 II 101 E. 4.1). Der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG ; BGE 149 II 381 E. 7.3.1 ; 145 I 121 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.